

## Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Pos. 10.1. Aufmasse : Unterlässt der Auftragnehmer den rechtzeitigen Antrag auf Feststellung von Leistungen, deren Aufmass später nicht mehr geprüft werden kann, so gelten ohne Einspruchsrecht die nach bestem Wissen und Gewissen getroffenen Festlegungen des Auftraggebers. Das Aufmassverfahren ist vor Beginn der Arbeiten mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Aufmassblätter sind durchgehend zu nummerieren und übersichtlich mit Stationsangabe Skizzen und allen dazu gehörigen Massen zu versehen. Stundenlohnarbeiten bedürfen der Zustimmung des AG, sind mittels Stundenlohnzettel zu belegen und am nächstfolgenden Arbeitstag dem Planer bzw. dem AG zu übergeben. Alle erforderlichen Lieferbescheide sowie Gütenachweise sind der örtlichen Bauüberwachung im Original zur Abzeichnung und Auflistung auszuhändigen.

10.2. Bauschutt: Für anfallende Abbruchmaterialien gilt die örtliche Abfallsatzung. Unbelasteter Bauschutt ist zu schreddern und dem Wiedereinbau zuzuführen. Entsorgt wird in Deponien des Landkreis Börde oder in Firmeneigene Deponien. Abbruchmaterial aus Asbest ist gesondert in die dafür vorgesehenen Deponien zu entsorgen. Der Nachweis ist auf Verlangen dem AG vorzulegen. Ansonsten gelten die Ausführungen des LV's.

10.3. Bautagebuch : Der Auftragnehmer hat täglich ein Bautagebuch zu führen und der örtlichen Bauüberwachung auf Verlangen vorzulegen. Im Bautagebuch sind über die Ausführung und Abrechnung bedeutsamen Angaben hinaus Wetterangaben, insbesondere die Niederschläge tagesbezogen festzuhalten.

10.4. Bauberatungen : Die Teilnahme an Bauberatungen ist Pflicht. (Der AG behält sich vor, die Kosten für Mehraufwendungen in der Koordination dem AG in Rechnung zu setzen.)

10.5. Bautenstand : Der AN hat die Pflicht sich über den Bautenstand zu informieren um zeitnah benötigtes Baumaterial ordern zu können. Sieht er eine Gefahr für seine Leistungserbringung hat er die Pflicht dies umgehend an die Bauleitung weiterzuleiten.

10.6. Nachträge : Eventuelle erforderliche Nachträge werden zu Selbstkostenfestpreisen entsprechend den preislichen Regelungen vergeben. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers Vorkalkulationen dem Nachtragsangebot beizufügen. Ein Nachtrag bedarf der Zustimmung des Auftraggebers vor Ausführung der Leistung.

10.7. Baunebenkosten: Die Abrechnung für Baustrom, - wasser und sonstige Reinigung, erfolgt über eine Umlage von 0,0 % der Bruttoabrechnungssumme.

Sollte die Baureinigung ( Baustelle besenrein ) durch die Firmen nicht erfolgen, ist der AG berechtigt, einen Dritten für die Reinigung zu beauftragen und die Kosten auf die beteiligten Firmen umzulegen.

10.8 Zahlung (§ 16 VOB/B): Die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Abs.5 Nr.3 VOB/B wird um 0 Tage verlängert.

10.9. Mängelansprüche : Die Mängelanspruchsregelung richtet sich nach der VOB/B § 13 (Die Verjährungsfrist wird für 4 Jahre vereinbart). Die Rückgabe von Einbehalten und Bürgschaften erfolgt erst nach Ablauf der Mängelanspruchsfrist. (Einbehalte werden ab einer Nettoabrechnungssumme von 250.000,00€ fällig)

10.10. Bauwesenversicherung: Durch den AG wird eine Bauwesenversicherung abgeschlossen. Es erfolgt eine Umlage auf den AN in Höhe von 0,0% der Bruttoabrechnungssumme.

10.11. Allgemeines

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Abwicklung des Auftrages ist der Geschäftssitz des Auftraggebers. Jede Vertragsänderung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

Ist nichts anderes vereinbart, gelten diese Geschäftsbedingungen nachrangig zu den dem Vertrag zu Grunde liegenden Bedingungen.

Schweigen des Auftraggebers auf Erklärungen des Auftragnehmers gilt in keinem Fall als Zustimmung.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam werden, so soll die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden.